



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

15. Jahrgang

7. Dezember 2011

Nr. 59

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB Nr. 82 „Anlagen und Einrichtungen zur Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von mineralischen Abfällen Reesen“ 1
2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 3. Bauabschnitt“ 4
3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg“ 7
4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. SAN1 „Burg-Altstadt“ 7
5. Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reesen 8

Stadt Burg – Ortschaft Parchau

6. Außerplanmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Parchau am 19. Dezember 2011 9

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB Nr. 82 „Anlagen und Einrichtungen zur Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von mineralischen Abfällen Reesen“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 17. November 2011 mit der Beschlussvorlage Nr. 2011/128 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB Nr. 82 „Anlagen und Einrichtungen zur Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von mineralischen Abfällen Reesen“ in der Fassung vom August 2011 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Regelung von Art und Maß der baulichen Nutzung,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Errichtung und Betreibung einer Abfall-, Schlacken- und Metallaufbereitungsanlage zur Behandlung und Aufbereitung der angelieferten Abfälle, Rohschlacken sowie zur Rückgewinnung von Altmetallen aus Abfällen, Schlacken und Aschen sowie deren Aufbereitung vorzunehmen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 82 sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB Nr. 82 „Anlagen und Einrichtungen zur Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von mineralischen Abfällen Reesen“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

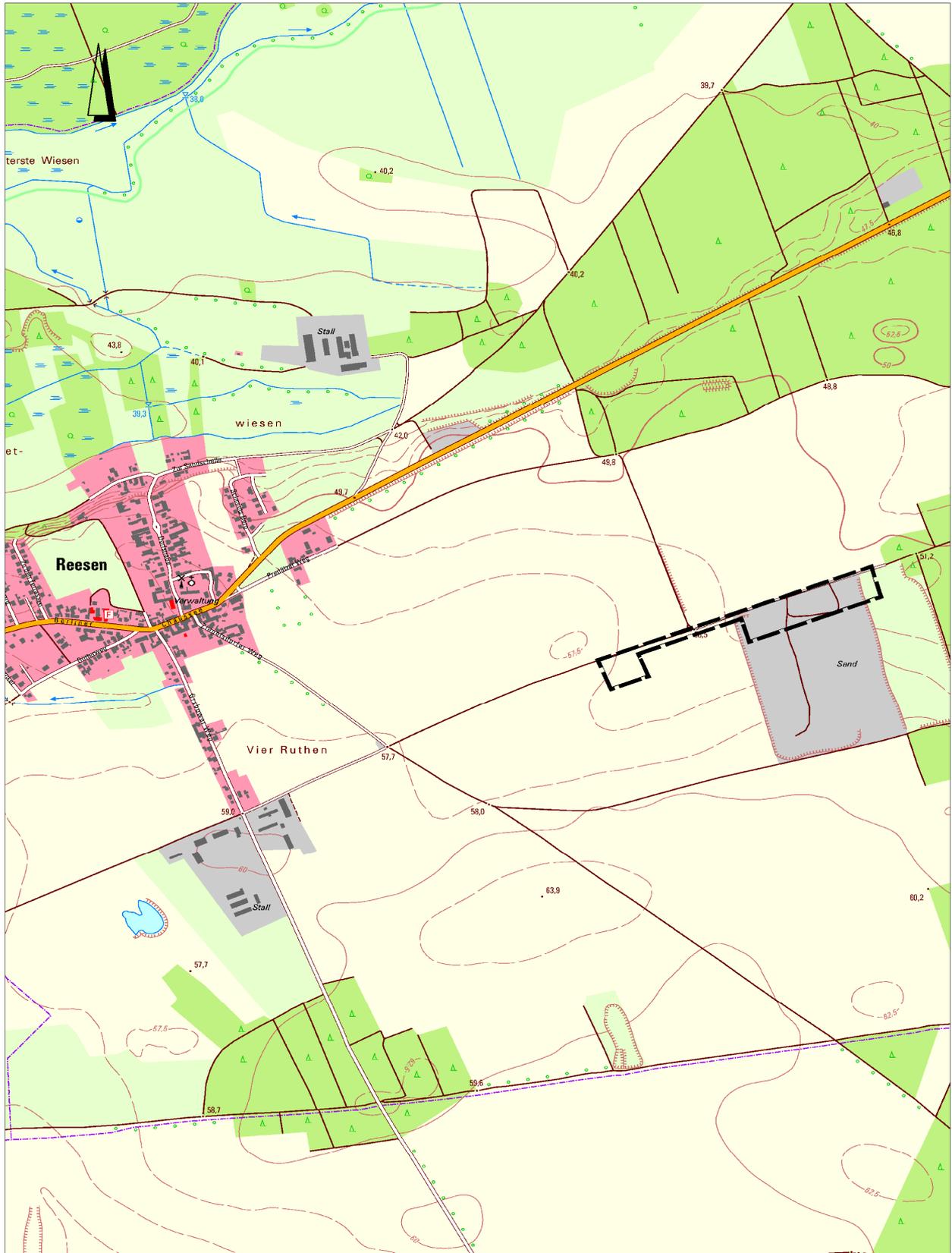
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 40 und 115 geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 06. DEZ. 2011

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 82 „Anlagen und Einrichtungen zur Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von mineralischen Abfällen Reesen“ (Karte unmaßstäblich)

2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 3. Bauabschnitt“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 17. November 2011 mit der Beschlussvorlage Nr. 2011/126 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 3. Bauabschnitt“ in der Fassung vom September 2011 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Planungsziele für die 3. Änderung umfassen:

- a) Wegfall von festgesetzter öffentlicher Verkehrsfläche zugunsten von Flächen für „Industriegebiet“ (GI) nach § 9 BauNVO,
- b) Neuordnung von überbaubarer Grundstücksfläche durch Festsetzung von Baugrenzen,
- c) Neuordnung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) für räumliche Bereiche innerhalb des Bebauungsplanes,
- d) Neuordnung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebote),
- e) Korrektur der Anordnung einer Baugrenze.

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll geändert werden. Den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Industrie- und Gewerbepark Burg für den Bereich „3. Bauabschnitt“ entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 3. Bauabschnitt“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

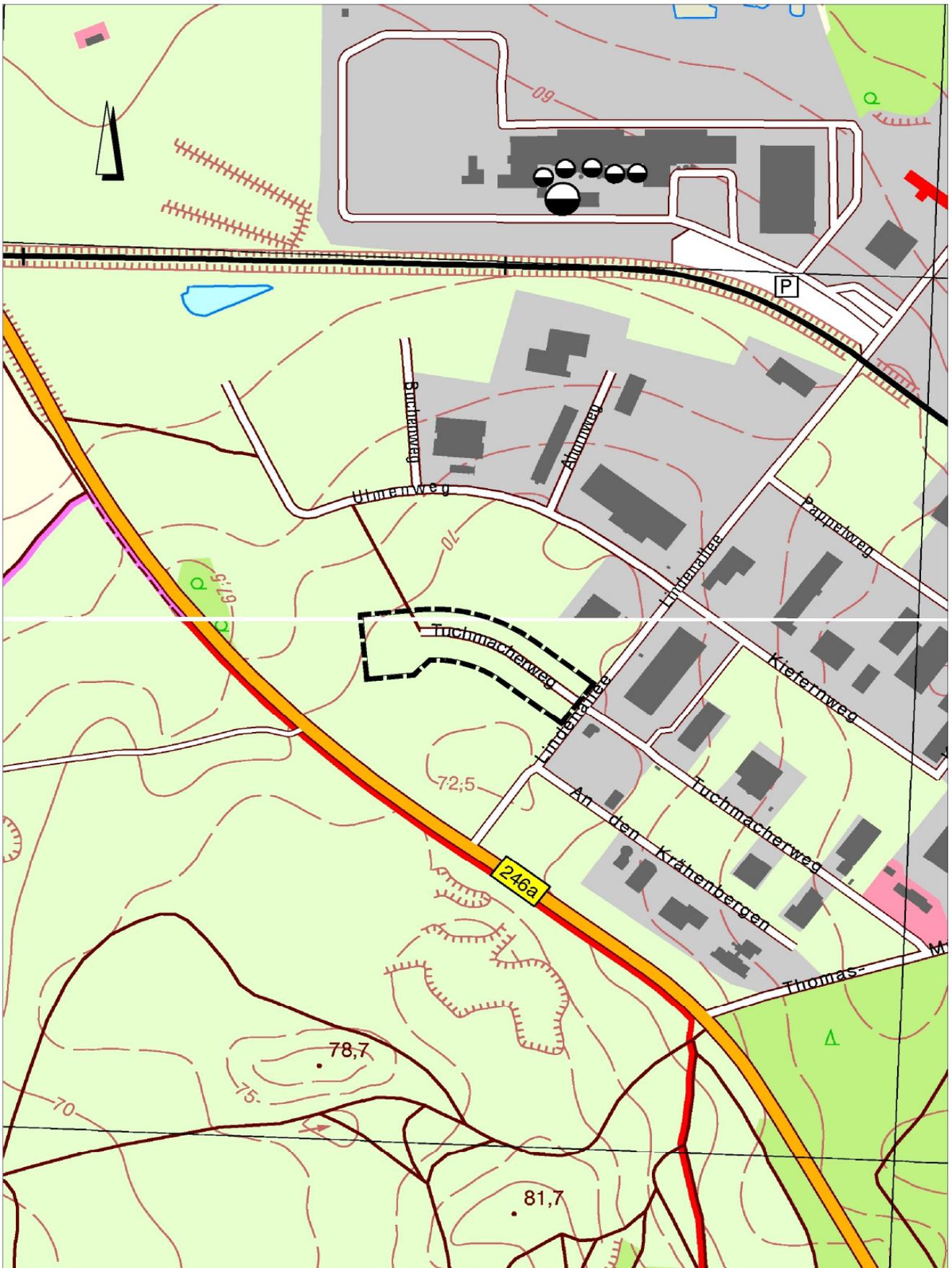
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 40 und 115 geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 06. DEZ. 2011

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 3. Bauabschnitt“ (Karte unmaßstäblich)

**3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 79
„Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 18. Dezember 2008 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg“, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, gefasst.

Auf dem Bebauungsplan ist der Vermerk über das In-Kraft-Treten fehlerhaft datiert worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit macht die Stadt Burg den Bebauungsplan Nr. 79 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg“ hiermit rückwirkend zum 5. Januar 2009 bekannt.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 06. DEZ. 2011

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. SAN1 „Burg-Altstadt“

Die Gemeindevertretung hat am 27. April 1994 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. SAN1 „Burg-Altstadt“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, gefasst.

Die Verfahrensvermerke über die Erteilung der Genehmigung, die Ausfertigung sowie das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes wurde nicht gesiegelt.

Außerdem ist auf dem Bebauungsplan der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft fehlerhaft datiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Burg den Bebauungsplan Nr. SAN1 „Burg-Altstadt“ am 6. Dezember 2011 ausgefertigt sowie den Genehmigungsvermerk gesiegelt.

Der Bebauungsplan Nr. SAN1 „Burg-Altstadt“ wird hiermit rückwirkend zum 27. September 1996 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 06. DEZ. 2011

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

5. Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reesen

Der Gemeinderat der Gemeinde Reesen hat am 17. Mai 2004 den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reesen, bestehend aus der Planzeichnung und Erläuterungsbericht, gefasst.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 15.12.2004 / AZ: 204-21101-1.Ä/JL/052 durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Nebenbestimmungen auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am 3. Januar 2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf dem Flächennutzungsplan ist der Vermerk über das In-Kraft-Treten fehlerhaft datiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit macht die Stadt Burg die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reesen hiermit rückwirkend zum 31. Januar 2005 bekannt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reesen ist somit am 31. Januar 2005 wirksam geworden.

Die Flächennutzungsplanänderung und der Erläuterungsbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 06. DEZ. 2011

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Stadt Burg – Ortschaft Parchau

6. Außerplanmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Parchau am 19. Dezember 2011

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, den 19. Dezember 2011 um 19:00 Uhr, Kleine Schulstraße 5 in Parchau, eine außerplanmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Parchau stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21. November 2011
5. Protokollrealisierung
6. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

8. Anfragen und Anregungen
9. Schließen der Sitzung

Ende der amtlichen Bekanntmachungen